



Statuten

Spitex RegioSeuzach

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. November 2015

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Spitex RegioSeuzach (im Folgenden «Verein» genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

- ¹ Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation für all jene Gemeinden (im Folgenden «Partnergemeinden» genannt), die mit ihm eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.
- ² Er versteht sich als Versorger und Erbringer von Spitex-Dienstleistungen im Versorgungsgebiet.
- ³ Der Verein gewährleistet die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben im medizinischen, pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und präventiven Sinne für Personen in jedem Alter. Er ist bestrebt, seine Dienstleistungen zweckmässig, wirtschaftlich und flexibel zu erbringen und die dazu notwendigen Strukturen auszugestalten und weiterzuentwickeln.
- ⁴ Der Verein kann auch weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen.
- ⁵ Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und -Erhaltung gegenüber den betreuten Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeines

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 6 Leitbild

Die Zielsetzungen, das Selbstverständnis und die Unternehmenskultur des Vereins und der von ihm geführten Spitex-Organisation werden in einem Leitbild umschrieben.

Art. 7 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

Mitglieder

Art. 8 Mitgliedschaft und Aufnahme

¹ Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen und sonstige Personengemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts)

² Der Beitritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung.

³ Mit dem Beitritt werden die Statuten anerkannt.

⁴ Neu Eintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

² Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos gemahnt worden ist oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Art. 10 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 12 Stellung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 13 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin/des Präsidenten und der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnung des Spenden-Fonds und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder der Co-Präsidenten sowie des übrigen Vorstandes, vorbehalten Art. 20 Abs. 1
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Genehmigung des Reglements über die Vorstandsentschädigungen
- h) Erlass der Statuten sowie deren Revision
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 14 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

² Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches, begründetes Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder oder
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle
- d) oder der Liquidatoren

³ Wird die ausserordentliche Mitgliederversammlung gemäss Art. 14 Abs. 2 beantragt, hat die Versammlung innert 60 Wochentagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

- ⁴ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.
- ⁵ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder spätestens 20 Wochentage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste.
- ⁶ Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Wochentage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- ⁷ Der/die Vorsitzende bezeichnet die Stimmzählenden sowie den/die Protokollführer/in.

Art. 15 Beschlüsse und Wahlen

- ¹ Jedes Einzel- und jedes Kollektiv-Mitglied hat bei Anwesenheit eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- ² Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- ³ Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- ⁴ Wahlen werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der/m Wahlvorsitzenden der Stichentscheid zu.
- ⁵ Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden, beschlussfähig.
- ⁶ Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- ⁷ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Leitung

- ¹ Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten lässt deren/dessen Stellvertretung eine Tagespräsidentin/einen Tagespräsidenten wählen.
- ² Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit.

Vorstand

Art. 17 Beschlussfassung, Geschäftsführung und Vertretung

- ¹ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind, Beschluss fassen.
- ² Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- ³ Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung sowie Überwachung.
- ⁴ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, so weit er diese nicht nach Massgabe eines Organisationsreglements übertragen hat, und vertritt diesen entsprechend nach aussen.

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter die Präsidentin/der Präsident.
- ² Es ist anzustreben, dass im Vorstand verschiedenste Fachkompetenzen und Branchenkenntnisse vertreten sind (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung, Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Personalwesen, Marketing).
Ebenso ist auf Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Vorstandsmitglieder zu achten.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.
- ⁴ Mitarbeitende der Spitex RegioSeuzach sind nicht in den Vorstand wählbar.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Verhandlung mit den Leistungsvereinbarungspartnern, weiteren Kooperationspartnern, Interessengruppen sowie Entscheidungsgremien aus Politik und Verwaltung
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug von deren Beschlüssen
 - d) Erstellen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - e) Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern des Vorstands sowie der Revisionsstelle

- f) Verwaltung des Vermögens
- g) Erstellen eines Reglementes über den Spenden-Fonds
- h) Beschlüsse über die Verwendung der Mittel des Spenden-Fonds
- i) Erstellen des Reglements über die Vorstandsentschädigung

² Für die Führung des Spitex-Betriebes nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik
- b) Mittelfristige Planung auf strategischer Ebene
- c) Erstellen der Jahresplanung
- d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Partnergemeinden
- e) Festlegung der Tarife, sofern diese gesetzlich nicht festgelegt sind
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten)
- g) Regelung der Organisation zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und der Statuten, Erlass des Organisationsreglements, eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung sowie weiterer interner Bestimmungen, Reglemente und Weisungen
- h) Festlegung der Grundsätze für die Führungsinstrumente, insbesondere das Rechnungswesen, das interne Kontrollsystem sowie das Risk Management
- i) Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung
- j) Festlegung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal (Besoldungsverordnung)
- k) Anstellung, Qualifikation und Entlassung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und etwaiger weiterer mit der Vertretung beauftragter Personen
- l) Stellenbeschreibung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- m) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

³ In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁴ Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an Einzelpersonen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören müssen.

⁵ Der Vorstand kann Kooperationsverträge mit andern Organisationen abschliessen.

Art. 20 Wahl und Amtsdauer

¹ Für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtsperiode drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Finden während der Amtszeit Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 21 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, jedoch mindestens viermal jährlich.
- ² Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden und Beilage der entscheiderelevanten Unterlagen oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- ³ Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen.
- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet ist.
- ⁵ Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokollführerin/der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.
- ⁶ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.
- ⁷ Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

Geschäftsleitung

Art. 22 Führung der Spitex-Organisation

- ¹ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter ist für die Führung der Spitex-Organisation des Vereins im Rahmen des Organisationsreglements verantwortlich und vertritt diesen entsprechend nach aussen.
- ² Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Revisionsstelle

Art. 23 Wahl

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle ist beauftragt, jährlich eine Revision im Sinne von OR Art. 727 ff. durchzuführen.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- ³ Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnungen.
- ⁴ Die Revisionsstelle erhält jederzeit alle Unterlagen der Rechnungsführung sowie alle Belege zur Einsicht.

Finanzielles

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- weiteren Einnahmen

Art. 26 Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 27 Spenden-Fonds

- ¹ Für Spenden und Legate führt der Verein einen Spenden-Fonds, der in der Vermögensrechnung separat ausgewiesen ist.
- ² Einzelheiten werden im Reglement Spenden-Fonds festgelegt.

Weitere Bestimmungen

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016.

Art. 29 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass vorgängig alle Leistungsvereinbarungen gekündigt sind und die Kündigungsfrist abgelaufen ist.
- ² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- ³ Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

Art. 31 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten werden mit Zustimmung der Mitglieder anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins Spitex Seuzach-Hettlingen-Dägerlen vom 16. November 2015 genehmigt und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Verein Spitex RegioSeuzach

Die Präsidentin:

Ruth Jucker

Die Aktuarin:

Claudia Naef Binz